



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 058-11/2020.10

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Herrn
Marcel Langner



Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon :
Erfurt, den : 17. Juni 2020



**Auskunft nach dem ThürTG/ThürUIG/VIG zum Briefverkehr mit der Universi-
tät Erfurt**

-Auskunft und Kostenbescheid-

Sehr geehrter Herr Langner,

mit Anfrage vom 12. März 2020 baten Sie um Einsicht in den Briefverkehr mit der Universität Erfurt über eine nicht erteilte Auskunft zur Anfrage <https://fragdenstaat.de/a/170362> über FragDenStaat. Mit Schreiben vom 24. März 2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass es keine Gründe gegen eine Einsicht in den Briefverkehr zwischen dem TLfDI und der Universität Erfurt gibt, dies jedoch mit Kosten verbunden ist. Mit Schreiben vom 2. Mai 2020 stimmten Sie der Übernahme der Kosten zu.

Angefügt übersende ich Ihnen den betreffenden Schriftverkehr.

Gleichzeitig ergeht folgender

Kostenbescheid

Die Kosten der Auskunft nach dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) haben Sie zu tragen. Hinsichtlich der Kosten dieses Bescheides ergibt sich die Kosten-

Postanschrift:	Postfach 900455 99107 Erfurt	Dienstgebäude:	Häufelstraße 8 99096 Erfurt	Telefon:	0361 57-3112900
				Telefax:	0361 57-3112904
				E-Mail*:	poststelle@datenschutz.thueringen.de
				Internet:	www.tlfdi.de

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

pflicht aus § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1 ThürVwKostG, § 6 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG, i. V. m. § 1 Abs. 7 Nr. 2 ThürVwKostG sowie § 15 Abs. 1 Satz 1 Thür TG. Bei diesem Bescheid handelt es sich um eine öffentliche Leistung, die dem Verwaltungsaktadressaten individuell zuzuordnen ist.

Die zu erstattenden Auslagen werden auf 48,00 Euro festgesetzt.

Der Betrag ist **innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides** unter Angabe des Verwendungszwecks „**0104-11951- Az: 058-11/2020 Kostenbescheid**“ auf das Konto **IBAN: DE72 8205 0000 3004 4444 55** mit der **BIC: HELADEF820** zu überweisen.

Begründung:

Gemäß § 9 ff Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) ist Ihnen der Zugang zu amtlichen Informationen auf Antrag zu gewähren, sofern keine Gründe dem entgegenstehen. Demnach wird Ihnen nach § 11 ThürTG Informationszugang für den Akteneinsicht Schriftverkehr mit der Universität Erfurt gewährt. Für diese Leistungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ThürTG Verwaltungskosten zu erheben.

Die Höhe der Kostenentscheidung hinsichtlich dieses Bescheides beruht in Ermangelung einer eigenen Kostenordnung für Tätigkeiten des TLfDI auf §§ 1 Abs. 1, 21 ThürVwKostG i. V. m. § 1 ThürAllgVwKostO, Ziff. 1.1 Anlage 1 zur ThürAllgVwKostO. Die Höhe begründet sich mit der Arbeitszeit für die Erstellung dieses Bescheides und Kosten für den Arbeitsaufwand in Verbindung mit Ihrer Anfrage unter Berücksichtigung des Drittbeteiligungsverfahrens und des Aufwands der Schwärzung von personenbezogenen Daten. Hinsichtlich der entstandenen Kosten wurde auf die Ziff. 1.4.1.2 Anlage 1 zur ThürAllgVwKostO zurückgegriffen. Der Zeitaufwand für das Verfahren betrug 45 Minuten und wurde von einem Beamten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten (16,00 Euro/ 15 Minuten) durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb eines Monats* nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Klage gegen die Kostenentscheidung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.

Es ist Ihnen unbenommen, nach § 80 Abs. 5 VwGO hinsichtlich Ziffer 8) dieses Bescheides einen Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen

Mit freundlichen Grüßen





Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 059-6/2020.4

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Universität Erfurt
Nordhäuser Str. 63
99089 Erfurt

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon :
Erfurt, den : 11. Februar 2020

Vermittlung bei Anfrage „WLAN der Universität Erfurt“ [#170362]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Marcel Langner hat sich an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) gewandt, weil er sich in seinem Recht auf Informationsfreiheit verletzt sieht. Er teilt dem TLfDI mit, dass er einen Antrag auf Informationszugang nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) bei der Universität Erfurt am 13.11.2019 gestellt hat. Insbesondere begehrt er folgende Informationen von der Universität Erfurt:

- *Sind die WLAN Systeme (z.B. die Eduroam zur Verfügung stellen) der Hochschule so eingestellt, dass diese z. B. durch eine Rogue Accesspoint Containment Funktion andere WLAN Signale mithilfe von Deauth/Deassociationspaketen stören?*
- Wenn ja warum und welche Einstellungen liegen vor?
- Wenn nein warum?

Herrn Langner wurde am 03.02.2020 der Zugang zu den begehrten Informationen aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 6 ThürIFG von der Universität Erfurt verwehrt.

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Der TLfDI wird den o. g. Sachverhalt nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) überprüfen. Seit 01.01.2020 ist zwar das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) in Kraft getreten und löst somit nach § 25 Abs. 2 ThürTG das bisherige ThürIFG ab, allerdings finden nach § 23 Abs. 1 ThürTG bei Anträgen auf Zugang zu amtlichen Informationen, die vor dem Inkrafttreten des ThürTG gestellt worden sind, die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung.

Hierzu bittet der TLfDI um Stellungnahme, aus welchem Grund der Antrag auf Informationszugang von Herrn Marcel Langner vom 13.11.2019 abgelehnt wurde. Insbesondere bitte ich Sie dabei um eine Konkretisierung, aus welchem Grund der von Ihnen aufgeführte § 7 Abs. 1 Nr. 6 ThürIFG dem Informationszugang entgegensteht.

Ihrer Stellungnahme sieht der TLfDI

bis zum 6. März 2020

entgegen.

Bitte nehmen Sie angefügtes Informationsblatt zu Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung zur Kenntnis. Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

■

Anlage
Informationsblatt

An den
Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit (TLfDI)
Postfach 900455
99107 Erfurt

Datum
4. März 2020

Ihr Schreiben vom
11. Februar 2020

**Anfrage „WLAN der Universität Erfurt“ [#170362]
vom 13. November 2019 (www.fragenstaat.de)**
hier: Ihr Schreiben vom 11. Februar 2020

Ihr Zeichen
059-6/2020.4

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie die Universität Erfurt im Rahmen der Vermittlung um Stellungnahme bitten, aus welchem Grund der o. g. Antrag auf Informationszugang des Anfragenden abgelehnt wurde und aus welchem Grund § 7 Abs. 1 Nr. 6 ThürIFG dem Informationszugang im konkreten Fall entgegenstehe.

Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Offenlegung der technischen Einstellungen des W-Lan-Netzes – auf die sich die abgelehnte Anfrage bezieht - aus Sicht der Universität Erfurt das Risiko begründet, dass potentielle Angreifer die offenbarten Informationen für Angriffe auf die IT-Infrastruktur der Universität nutzen.

Angriffe auf die IT-Infrastruktur gefährden die inneren Arbeits- bzw. Funktionsabläufe als Schutzgut der Öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 ThürIFG, so dass im konkreten Fall kein Anspruch des Antragstellers auf Zugang zu den Informationen besteht.

Diese Einschätzung wird im Übrigen auch von der Rechtsstelle des dfn-Vereins, an dessen Netz die Universität Erfurt angeschlossen ist, geteilt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die sich aktuell häufenden Angriffe auf die Netze öffentlicher Einrichtungen (Universität Gießen sowie kommunale Einrichtungen in Hessen) verwiesen. Diese Angriffe erfolgen zum einen über das Einschleusen von Schadsoftware etwa über E-Mails und deren Anhänge, aber es sind auch vermehrt Angriffe auf aktive Netzwerkkomponenten und Firewall-Systeme nachweisbar. Um diese abzuwehren, sind verstärkt Aufwände für die Konfiguration

dieser Komponenten und Sicherheitssysteme erforderlich, deren Offenlegung dem gebotenen Schutz der Netze vor Angriffen und Manipulationen zuwiderläuft.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anlage:

E-Mail an Herrn Langner vom 3. Februar 2020

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 3. Februar 2020 09:38
An: 'Marcel Langner [#170362]'
Cc: Praesident; Kanzler
Betreff: AW: WLAN der Universität Erfurt [#170362]
Signiert von: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Langner,

nach eingehender Prüfung Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass eine Auskunft auf der Grundlage des zum Zeitpunkt Ihrer Anfrage geltenden Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) nicht erteilt werden kann, weil die Preisgabe der gewünschten Informationen nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit haben kann (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 6 ThürIFG).

Hintergrund ist, dass durch eine Offenbarung der technischen Einstellungen des WLAN-Netzes der Universität Erfurt das Risiko geschaffen wird, dass diese Informationen gezielt für Angriffe auf die IT-Infrastruktur der Universität genutzt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Marcel Langner [#170362] [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2019 22:16
An: Praesident <praesident@uni-erfurt.de>
Betreff: WLAN der Universität Erfurt [#170362]

Antrag nach dem ThürIFG/ThürUIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Sind die WLAN Systeme (z.B. die Eduroam zur Verfügung stellen) der Hochschule so eingestellt, dass diese z.B. durch eine Rogue Accesspoint Containment Funktion andere WLAN Signale mithilfe von Deauth/Deassociationspaketen stören?

Wenn ja warum und welche Einstellungen liegen vor?

Wenn nein warum?

Dies ist ein Antrag auf Akteneinsicht nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) sowie § 3 Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 ThürUIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte die Akteneinsicht wider Erwarten gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Ich verweise auf § 6 Abs. 3 ThürIFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ThürUIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Langner

Postanschrift

Marcel Langner

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>